

schäften erlassen. Anordnung Nr. 2 enthält Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften für Papier, Karton und Pappe. Anordnung Nr. 3 umfaßt Verteilungsvorschriften einschließlich der Rahmenvorschriften für die Großhandelslagerhaltung, während die Anordnung Nr. 4 Vorschriften über die Bewirtschaftung von Altpapier, Natronpapier-Abfällen und gebrauchten Natronpapierfäden bringt.

Die bisherige Bewirtschaftungsmethode hat sich bewährt und zur Folge, daß nunmehr in übersichtlicher Zusammenfassung aller Vorschriften mit den neuen Anordnungen dem Papierverarbeiter handliche und übersichtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Praktisch hat sich durch die Anordnung Nr. 1 nichts geändert gegenüber den bisherigen Vorschriften, Zellstoff aller Art und Holzstoff zu bewirtschaften. Hinzugekommen sind Vorschriften über Sulfitzellstoff, die in erster Linie von den Papier-Erzeugern zu beachten sind.

Die Anordnung Nr. 2 ist durch Hinzunahme anderer Vorschriften im bisherigen Wirkungskreis erweitert worden, unter anderem durch die Einbeziehung der Packpapiere einschließlich Hülsen-, Briefumschlag- und Seidenpapiere. Sie sind in sich untergegliedert für Lüten, Beutel und Briefumschläge. Auch hier bestehen Einzelvorschriften für Gewicht, Farbe und Verwendung sowie Sortenbezeichnungen und Stoffzusammensetzung. Neu ist der Abschnitt über Natronpapier, für das ebenfalls Gewichts-, Farb-, Stoffzusammensetzung-, Sortenbezeichnungs- und Verwendungsvorschriften erlassen wurden.

Der Anordnung Nr. 2 wurde zur besseren Übersichtlichkeit — es sind 56 Paragraphen vorhanden — eine Inhaltsübersicht vorangestellt, da ja in diese Anordnung eine große Anzahl früherer Anordnungen und deren Nachträge eingearbeitet worden sind. Die Format-, Gewichts-, Farb- und Verwendungsvorschriften sind bei Schreib- und Druckpapier, Packpapier, Natronpapier und Pappe so gegliedert, daß jedem eine leichte Auffindung des von ihm Gesuchten möglich ist. In der alten Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1940 (s. Börsenblatt Nr. 59/1940) war in § 20a die Verarbeitung holzfreier Papiere für Bücher und sonstige Gegenstände des Buchhandels allgemein nicht zugelassen. Diese Vorschrift ist in die neue Anordnung Nr. 2 nicht mit übernommen worden. (§ 20a lautet jetzt: Nur aus holzhaltigem Papier dürfen hergestellt werden: Schulbücher (Volksschulbücher und Bücher für höhere und mittlere Schulen); ausgenommen Atlanten und Fibeln.) Für Schreibpapiere für den privaten Bedarf dürfen wieder schwerere Papiere, in den Gewichten 90, 100, 110 und 120 g/qm, verarbeitet werden. Bei postalischen Kartons sind die Schweren von 150 und 170 g/qm in Fortfall gekommen. Für Buchungspapiere und Karteikartons ist jetzt auch das Gewicht von 150 g/qm wieder allgemein zugelassen. Für einfarbige Druckarbeiten können holzhaltige Chromo- und Kunstdruckpapiere bis zu einem Höchstgewicht von 100 g/qm verwendet werden. Papiere der Stoffklasse Holzhaltig 5 dürfen wieder zur Verarbeitung gelangen. Für Prospekte, Kataloge und Werbeproschüren mit mehr als einfarbigem Druck ist nunmehr die Verwendung von holzfreien Druckpapieren und Chromo- und Kunstdruckpapieren wieder möglich. Vordrucke für den Geschäfts- und Behördenverkehr dürfen nur in den Normformaten der Reihe A und jetzt auch auf holzfreien Papieren gefertigt werden, was auch für die Fernmittel der Unterrichtsanstalten zutrifft. Der § 6 enthält Ausnahmestimmungen über weitere Formate für bestimmte Verwendungszwecke, so für Briefblätter im $\frac{1}{2}$ -Din A 4-Format (198×210 Millimeter), Quittungen, Durchschreibebücher und Schulbücher. Bei holzhaltigen Papieren und Kartons sind fünf Gruppen, bei holzfreien Papieren und Kartons vier Gruppen und bei hadernhaltigen und Hadernpapieren ebenfalls vier Gruppen für die Erzeugung vorgesehen. Schulbücher dürfen nur aus holzhaltigen Papieren hergestellt werden, die Gewichtsbeschränkungen unterliegen. Chromo- und Chromoerfarbkarton sind zur Verarbeitung für Buchhüllen nicht zulässig, ebenso nicht weiße Holzpappe und Lederpappe. Die Anlage 1 zu dieser Anordnung enthält Formatvorschriften für Lüten und Beutel und die Anlage 2 Sorten, Stoffeinträge und Farben bei Packpapieren.

In der Anordnung Nr. 3 sind die Verteilungsvorschriften der angefertigten Papiere und Pappen enthalten. Durch Festsetzung von Auslieferungsfreigaben regelt die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen den Absatz von Papier und Pappe. Diese Auslieferungsfreigaben werden den papier- und pappenerzeugenden Betrieben für bestimmte Sorten und Zeiträume erteilt. Die Rechte und Aufgaben der Verteilungsbeauftragten (Verteilungsstellen) wurden im § 2 festgelegt; sämtliche Betriebe des Druckgewerbes und der Papierverarbeitung sind zur Auskunft gegenüber diesen verpflichtet. Nach einem Verteilungsplan der Beauftragten legt die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen die Verteilung der Erzeugungsmengen fest. Der Papier- und Pappengroßhandel ist zur Lagerhaltung bestimmter Papier- und Pappensorten verpflichtet. Die dreimonatliche

Beschränkung der Papierbevorratung ist in Fortfall gekommen. In einer Bekanntmachung Nr. 1 zu dieser Anordnung sind die Verteilungsstellen mit Beauftragten und die Erzeugungsgebiete übersichtlich gegliedert aufgeführt.

Der Wiedereinsatz von Altpapier ist während des Krieges für die gesamte Papierherstellung von Bedeutung. Daher ist die Anordnung Nr. 4 sehr wichtig, da sie die Bewirtschaftung des Altpapiers und in dreizehn Paragraphen den Verkauf und Ankauf regelt. Die Anlage zu dieser Anordnung bringt tabellarisch die Höchstpreise, während die Bekanntmachung dazu Einzelheiten über den »Bezugsberechtigungsschein« enthält.

Für alle vier Anordnungen ist allein rechtsverbindlich der Text, wie er im »Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger« Nr. 305 vom 30. Dezember 1940 veröffentlicht worden ist, unter Beachtung der Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 10 vom 13. Januar 1941. Alle vier Anordnungen einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungen gelten auch in Eupen, Malmedy und Moresnet.

Alle Leser, die noch besonderes Interesse an diesen vier Anordnungen haben, verweisen wir auf die graphische Fachpresse, so auf Ausführungen in Nr. 9/10 der »Zeitschrift für Deutschlands Druckgewerbe«, in Nr. 5/6 der »Papier-Zeitung« und auf das Anfang Februar im Verlag der Deutschen Arbeitsfront erscheinende Werk »Papier von A—Z«, dessen Bearbeitung Dr. Hans Bornschiefer, der Leiter des Archivs der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, übernommen hat.

Veranstaltungen der Gruppe Buchhandel

Gau Berlin: Vortrag Studienrat Schönfelder

Am Mittwoch, dem 5. Februar, 18.30 Uhr, spricht anlässlich der im Rahmen der von der Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer für den Berliner Jungbuchhandel und die Mitglieder der Fachschaft Angestellte zur Durchführung gelangenden Fachschaftsveranstaltungen der Leiter der Reichsschule des Deutschen Buchhandels Studienrat Gerhard Schönfelder im großen Saal im »Haus der Presse«, Berlin W 35, Tiergartenstraße 16, über das Thema: »Was haben wir künftig zu tun?« Gegenwarts- und Zukunftsfragen der Berufserziehung.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für sämtliche Beherlinge des Berliner Verlags- und Sortimentsbuchhandels Pflicht. Die Betriebsführer, die als Gäste zu dieser Veranstaltung herzlich willkommen sind, werden gebeten, ihren Lehrlingen durch rechtzeitige Dienstbefreiung die Teilnahme zu ermöglichen.

Martin Wülfing, Landesleiter für Schrifttum

Jubiläen

Vor fünfundsiebzig Jahren, am 1. Februar 1866, wurde G. Löhe's Buchhandlung August Horn in Nürnberg von Gottfried Löhe, Sohn eines Pfarrers, gegründet. Seit 1878 waren Gotthold Erhard, Heinrich Rugler und Friedrich Wandwitz nacheinander Inhaber, bis am 15. November 1900 Herr August Horn das Geschäft übernahm. Er hat die seit der Gründung gepflegte Richtung: Evangelische Literatur beibehalten.

Am 1. Februar besteht die Buchhandlung Hermann Wildt in Stuttgart fünfzig Jahre. Der Gründer Hermann Wildt starb im Jahre 1922, nachdem er in über dreißigjähriger Tätigkeit das Geschäft zu großer Ausdehnung und hohem Ansehen gebracht hatte. Im Württembergischen Buchhändlerverein und im Stuttgarter Sortimenterverein hatte er verschiedene Vorstandsämter bekleidet, wie er sich auch sonst in literarischen und anderen Vereinen ehrenamtlich betätigte. Seit seinem Tode wird das Geschäft von seiner Witwe Frau Charlotte Wildt mit gleichem Erfolg weitergeführt.

Jahreslohnabrechnung 1940 für die Einzelhandel-Berufsgenossenschaft

Mit dem Amtsblatt der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel Nr. 6 vom Dezember vorigen Jahres ist den Mitgliedern der Vordruck zur Lohnabrechnung übersandt worden. Die Ausfüllung und Rückgabe war bis zum 25. Januar erforderlich. Die Mitglieder, welche die Abrechnung bisher noch nicht bei der Berufsgenossenschaft eingereicht haben, werden an die Erledigung erinnert. Der Nachweis muß bis spätestens 11. Februar, dem äußersten gesetzlichen Termin im Besitz der Berufsgenossenschaft sein. Andernfalls werden die Unterlagen gemäß § 752 der Reichsversicherungsordnung amtlich und schätzungsweise aufgestellt. Eine Beschwerde hiergegen ist unzulässig (§ 758 Abs. 3 a. a. O.).

Hauptredakteur: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schönböck. — Stellvertreter des Hauptredakteurs: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13

*) Zur Zeit ist Preiskarte Nr. 8 gültig!